

Zum 8. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Es wird die durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2011 erteilte Ermächtigung zum Rückkauf, zur Einziehung, Veräußerung und zur Verwendung eigener Aktien widerrufen und gleichzeitig der Vorstand ermächtigt,

- a) gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktienG im Ausmaß von bis zu 25 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien, wobei die Gesellschaft jedoch nie mehr als 10% des Grundkapitals an eigenen Aktien halten darf,
- b) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, sohin bis zum 24. Dezember 2015,
- c) zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 50% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiter vor, den Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktienG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 24. Juni 2018, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere

a) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten und

b) zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden

und hierbei auch die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen.